

## EXPERTENTIPP

Mag. (FH)  
Stefan  
Taglieber



### Zinersparnis durch Abschlagszahlung?

Einkommens- bzw. Körperschaftsteuernachzahlungen unterliegen einer Anspruchsverzinsung. Die Anspruchszinsen, die steuerlich nicht abzugsfähig sind, belaufen sich derzeit auf 2,38 % p. a.

Zur Vorschreibung von Anspruchszinsen kommt es für all jene Einkommens- bzw. Körperschaftsteuernachzahlungen für das Jahr 2011, die nach dem 30. September 2012 vorgeschrieben werden. Eine spätere Abgabe der Steuererklärung kann diesen Termin ebenso wenig hinausschieben wie die Einbringung eines Antrags auf Fristverlängerung. Einzig durch eine geleistete Abschlagszahlung in Höhe der erwarteten Steuernachzahlung kann die Vorschreibung von Anspruchszinsen verhindert werden. Anspruchszinsen bis zu 50 Euro werden nicht vorgeschrieben.

Eine allfällige Abschlagszahlung muss unter Angabe einer entsprechenden Verrechnungsweisung erfolgen. Die Verrechnungsweisung hat für Abschlagszahlungen betreffend Einkommenssteuer auf „E 01-12/2011“ zu lauten, für jene betreffend Körperschaftssteuer auf „K 01-12/2011“.

**Unser Tipp:** Berechnen Sie jedenfalls die mögliche Steuernachzahlung und die hier anfallenden Zinsen und prüfen Sie, ob eine Abschlagszahlung sinnvoll ist und ob der Zinersparnis beim Finanzamt eine Zinserhöhung bei der Bank gegenübersteht. Weiters kann auch der optimale Zahlungszeitpunkt bestimmt werden.

**Astoria**

Wirtschaftsberatung  
mit Weitblick

Anzeige [www.astoria.at](http://www.astoria.at)